



**Antrag Nr. 14 zur 4. ordentlichen SHFV Beiratstagung
am 09. November 2013**

Antrag: § 21 der SpO

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 09.11.2013 mehrheitlich beschlossen:

Der § 21 der Spielordnung des SHFV wird neu gefasst:

§ 21 Nichtantreten

1. Befindet sich eine Mannschaft zur angesetzten Zeit, gleich aus welchen Gründen, nicht mit mindestens sieben spielbereiten Spielern auf dem Spielfeld, hat der Spielgegner bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf der Frist ist der Spielgegner berechtigt, das Spiel nicht auszutragen, wenn der Schiedsrichter die Zeitüberschreitung bestätigt.

2. Das Spiel wird für die säumige Mannschaft wegen Nichtantretens als verloren und, wenn es sich um ein Punktspiel handelt, mit 0:5 Toren gewertet. Darüber hinaus werden der säumigen Mannschaft 3 Punkte in Abzug gebracht.

3. Stellt der Schiedsrichter 45 Minuten nach der angesetzten Spielzeit fest, dass beide Mannschaften nicht angetreten sind, wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren und mit 0:5 Toren gewertet. **Darüber hinaus werden beiden Mannschaften 3 Punkte in Abzug gebracht.**

4. Wurde das Nichtantreten durch höhere Gewalt verursacht, ist es neu anzusetzen.

Begründung:

Obiger Antrag wurde bereits als Antrag Nr. 6 zur 3. ordentlichen SHFV-Beiratstagung durch den Antragssteller eingebracht und vom Beirat auf die 4. ordentliche Beiratstagung zur Beschlussfassung vertagt.

Die seinerzeitige Begründung lautete wie folgt:

Immer häufiger kommt es, insbesondere gegen Ende einer Spielzeit dazu, dass Mannschaften aus taktischen Gründen nicht antreten. Häufig kommt es hierdurch zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil Dritter.

Um den Druck auf Mannschaften zu erhöhen, die das Nichtantreten unter Aufgabe der Sportlichkeit nutzen, reicht es nicht, ihnen das Spiel als verloren zu werten.

Ein zusätzlicher Punktabzug führt aber dazu, dass eine wirkliche Sanktion eintritt, die dazu führen soll, dass taktisches Nichtantreten zur Seltenheit wird.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2014 in Kraft.